# Muster-Formulierungen für Beschlüsse mit Energie- und Klimaschutz-Vorgaben für die Bauleitplanung im Rahmen der Ausarbeitung zum Instrument „Verbindliche Bauleitplanung“

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bereits in Beschlussvorlagen und Beschlüssen der Kommunen können grundsätzliche Festlegungen getroffen werden, wie Klimaschutzbelange in der Bauleitplanung ausgestaltet bzw. geregelt werden sollen.

## Übergreifende Festlegungen

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei sämtlichen zukünftigen Bauleitplanverfahren zu prüfen, welche maximalen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Klima im Einzelfall getroffen werden können. Zur Evaluierung dieser Möglichkeiten werden Klimagutachten und Energiekonzepte in jedem künftigen Bauleitplanverfahren verpflichtend. Der sich daraus ergebende Festsetzungs- oder Regelungsrahmen soll, wo städtebaulich und rechtlich möglich und vertretbar, ambitionierte Energie- und Klimaziele verfolgen.“

„Bei der Bauleitplanung werden energetische Standards erarbeitet, die in entsprechenden Festsetzungen, insbesondere zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von Neubauten, umgesetzt werden.“

## Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen (Photovoltaik + Solarthermie)

*Sofern in Ihrem Bundesland keine Solarpflicht für Neubauten beziehungsweise für grundlegende Dachsanierungen besteht.*

„In Bebauungsplänen wird für neue Wohngebäude grundsätzlich die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt Peak (kWp) pro entstehender Wohneinheit festgesetzt. Die Verpflichtung gilt auch für vorhandene Bestandsgebäude, wenn eine grundlegende Dachsanierung erfolgt. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann die Dachfläche auch an Dritte verpachtet werden.“

„In Bebauungsplänen wird für neue Nichtwohngebäude grundsätzlich die Verpflichtung zur Installation einer Anlage zur Solarenergienutzung (Photovoltaik oder Solarthermie) festgesetzt. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 50 % der Grundfläche des Gebäudes haben. Die Verpflichtung gilt auch für vorhandene Bestandsgebäude, wenn eine grundlegende Dachsanierung erfolgt. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann die Dachfläche auch an Dritte verpachtet werden“.

## Solare Gewinne und Kompaktheit

In Bebauungsplänen wird zur Maximierung der solaren Gewinne und der Energieeffizienz festgelegt, dass Hauptwohnräume nach Süden orientiert sind, dass Verschattungen durch benachbarte Gebäude oder Vegetationen zu minimieren sind und dass Dachflächen für die Installation von Photovoltaik-Anlagen geeignet sein müssen. Gebäude müssen zudem eine kompakte Bauweise aufweisen, um den Wärmeverlust zu minimieren.

## Impressum

Herausgeber: Agentur für kommunalen Klimaschutz  
am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin,  
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Ausarbeitungen zum Instrument „Verbindliche Bauleitplanung“ sind in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) entstanden.

Alle Rechte vorbehalten. Mai 2025.

Diese Veröffentlichung wird kostenlos zum Download angeboten und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

